

Verbindliche Schlichtungsklausel im Familienrecht:

1. Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, unserer Ehe und einer etwaigen Trennung und Scheidung entstehenden Streitigkeiten möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. *** [ggf.] Unsere rechtlichen Berater sollen uns dabei unterstützen***.
2. Gelingt dies nicht, verpflichten wir uns, eine Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Informationen und Kontaktdaten: www.dnotv.de).
3. Die Schlichtung beginnt mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung gegenüber dem SGH. Sie endet auch ohne eine abschließende Einigung, wenn der Antrag zurückgewiesen wird oder der Schlichter das Scheitern der Schlichtung feststellt.
4. Während der laufenden Schlichtung ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt.
5. Die Erhebung einer Klage ist erst nach der Beendigung der Schlichtung zulässig. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes *** [ggf.] sowie selbstständige Beweisverfahren*** bleiben auch während der Schlichtung zulässig. Gleiches gilt für Verfahren zur Wahrung einer gesetzlichen Ausschlussfrist; hier verpflichten wir uns wechselseitig, während der laufenden Schlichtung das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen.